

66. 1. Finden die Bestimmungen der §§ 254, 846 B.G.B. in dem Falle des § 833 B.G.B. Anwendung, insbesondere auch soweit der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes in Frage kommt?

2. Ist auf die Frage wegen eigenen Verschuldens eines jugendlichen Beschädigten, bezw. Verletzten im Sinne des § 254, bezw. § 846 B.G.B. die Vorschrift des § 828 Abs. 2 das. entsprechend anzuwenden?

VI. Civilsenat. Urt. v. 5. Mai 1902 i. S. L. Ehef. (Kl.) w. Tsch.
(Bekl.). Rep. VI. 25/02.

I. Landgericht Siegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der fünfzehn Jahre alte Sohn der Kläger, Reinhard L., war durch den Hufschlag eines dem Beklagten gehörigen Pferdes getötet worden. Er hatte, als zwei Gespanne des Beklagten, die von dessen Brüdern S. Tsch. und D. Tsch. geführt waren, vor einem Gasthose hielten, auf die Weisung des S. Tsch. eine Futtertrippe herbeigeht und diese von hinten zwischen den beiden Fuhrwerken heranbringen

wollen, wobei er einem der Pferde zu nahe gekommen und von diesem geschlagen war. Die auf §§ 833. 844. B.G.B. gestützte Klage wurde abgewiesen, und die Berufung zurückgewiesen. Das Berufungsgericht fand eine Unvorsichtigkeit des Getöteten darin, daß er sich von hinten mit der Krippe dem (jungen) Pferde genähert habe, weil der Zwischenraum zwischen dem anderen Wagen und dem Pferde so eng gewesen sei, daß er das Pferd mit der Krippe berühren mußte; durch seine eigene Unvorsichtigkeit habe er den Unfall herbeigeführt, und der Beklagte sei daher auf Grund des § 254 B.G.B. entlastet; ein etwaiges Verschulden des D. Tsch. oder des F. Tsch., sofern sie es unterlassen hätten, den T. vor der Annäherung zu warnen, komme nicht in Betracht, da sie nicht (aus § 834 B.G.B.) verklagt seien.

Auf die Revision der Kläger ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Rechtlich unbedenklich ist die Annahme des Berufungsgerichtes, daß das Verschulden auch im Falle des § 254 B.G.B. nicht unbeschränkte Geschäftsfähigkeit voraussetze, und daß in dieser Hinsicht auf Personen, welche das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, die Bestimmung in § 828 Abs. 2 B.G.B. gleichfalls zur Anwendung komme.

Vgl. § 276 Abs. 1 Satz 3 B.G.B.; Pland, B.G.B.; Vorbemerkungen in Bd. 1 S. 37 flg.

Die Feststellung, daß der Verunglückte die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht bei Begehung der Handlung gehabt habe, ist eine solche von tatsächlicher Natur.

Was aber das Verhältnis des § 254 zu § 833 B.G.B. überhaupt anlangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bestimmungen des § 254 an sich auch in dem Falle des § 833 anwendbar sind. Ob sich dies, wie das Berufungsgericht anführt, mittelbar aus der Vorschrift des § 846 B.G.B. ergibt, mag dahinstehen; es handelt sich bei der letzteren um die Ausdehnung dessen, was im § 254 B.G.B. vom eigenen Verschulden des (in seinem Vermögen) „Beschädigten“ bestimmt ist, auf das eigene Verschulden des (körperlich) Verletzten für die Fälle der §§ 844. 845. Über die Anwendbarkeit des § 254 folgt unmittelbar aus der ganz allgemein gehaltenen

Fassung desselben und weiter aus der Stellung dieser Vorschrift im System des Bürgerlichen Gesetzbuches und ihrer Entstehungsgeschichte.

Der § 254 regelt eine Frage der Schadenersatzpflicht im Zusammenhange mit den vorangehenden Vorschriften, welche allgemein die für die Verpflichtung zum Schadenersatz geltenden Grundsätze aufstellen. Diese Grundsätze kommen überall, wo jemand aus irgend einem Grunde zum Schadenersatz verpflichtet ist (vgl. § 249 Satz 1 B.G.B.) zur Anwendung, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften gegeben sind; mit dieser Maßgabe also auch bei den im 25ten Titel des 2ten Buches als „unerlaubte Handlungen“ aufgeführten Fällen. Die Bestimmung des § 254 setzt nach Abs. 1 voraus, daß bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat; nicht aber ist hierbei ein Verschulden auch des Schadenersatzpflichtigen als Voraussetzung aufgestellt. Anders hatte der § 222 des ersten Entwurfs gelautet: „bei der Entstehung des von einem Anderen verschuldeten Schadens“. Die abweichende Fassung bezweckte, auch solche Fälle zu decken, in welchen jemand für seine eigenen Handlungen ohne Rücksicht auf Verschulden oder für die Handlungen eines Dritten einzustehen hat.

Vgl. Protokolle der II. Kommission S. 602; Mugdan, Materialien Bd. 2 S. 519.

Nach der nunmehrigen Fassung muß der § 254 Anwendung finden auch auf die Fälle, wo jemand auf Schadenersatz ohne das Erfordernis eines Verschuldens aus einem objektiv bestehenden Rechtsgrunde (von sondergesetzlichen Vorschriften abgesehen) zu haften hat, so zum Beispiele aus einer übernommenen Garantie oder Versicherung, und so auch im Falle des § 833 B.G.B.

Vgl. Blanck, a. a. O. Bd. 2 zu § 254 Bem. 5. 6; Endemann, Lehrbuch Bd. 1 § 132 8. Aufl. S. 755 flg.; Schollmeyer, Commentar zu § 254 Bem. 1 S. 41; Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 2 § 397 S. 650; Enneccerus u. Lehmann, Bürgerliches Recht Bd. 1 § 372 S. 864 III; Dertmann, zu § 254 Bem. 4, zu § 833 Bem. 4; Fay, in den Jahrb. f. d. Dogmatik des Privatr. Bd. 39 S. 313 Anm. 2. 3.

Es fragt sich alsdann, wie sich die Anwendung des § 254 für den Fall des § 833 B.G.B. näher gestalte. Da, wo das Verschulden des Beschädigten (Verletzten) die ausschließliche Ursache der Ver-

legung ist, kann schon nach den allgemeinen Grundsätzen über Kausalzusammenhang von einer Haftung des Tierhalters nicht die Rede sein. Der § 254 behandelt den Fall, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat. Hier soll die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon abhängen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen, oder von dem anderen Teile verursacht worden ist. Diese letztere Bestimmung scheint nun, wenn sie im subjektiven Sinne verstanden wird, auf den Fall eines Tier Schadens nach § 833 nicht zu passen, man müßte denn als den einen Teil, der den Schaden mit verursacht hat, den Tierhalter mit Bezug auf die Handlung des Tierhaltens ansehen, oder eine „Handlung“ (nicht im juristischen, aber in einem allgemeineren, natürlichen Sinne) des Tieres selbst unterstellen. Indes wenn auch das angeführte gesetzliche Merkmal hier nicht verwendbar sein sollte, so würde das der Anwendung des § 254 B.G.B. im übrigen nicht im Wege stehen. Jenes Moment der vorwiegenden Verursachung von dem einen oder anderen Teile ist nur einer, wenn auch der hauptsächlichste, von den „Umständen“, nach welchen der Richter die Abwägung für die Fragen der Ersatzpflicht und des Umfangs des Ersatzes vornehmen soll. Es wären also die auf beiden Seiten im gegebenen Falle obwaltenden Umstände gegeneinander in Betracht zu ziehen. Dabei mag immerhin auch der Gesichtspunkt der Kausalität mit zur Geltung kommen, wenn man es gleich für bedenklich erachten sollte, den Schlußsatz des § 254 Abs. 1 hier dahin entsprechend anzuwenden, daß abzuwägen sei, ob der Schaden vorwiegend durch die gesetzlich die Haftpflicht begründende Tatsache — „den Zufall“ —, oder durch das Verschulden des Beschädigten verursacht worden ist.

Vgl. Planck, a. a. O. Bem. 5.

Bei der Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände kann zwar, wofern in einem Falle des § 833 B.G.B. ein Verschulden auf Seiten des Tierhalters nicht in Frage steht, eine Vergleichung („Kompensation“) von beiderseitigem Verschulden nicht stattfinden, wohl aber das Maß der Verschuldung, auf Seiten des Verletzten von Bedeutung sein.

Die Vorschrift des § 254 B.G.B. legt es in die Hand des Richters, nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob und inwie-

weit es recht und billig sei, dem Beschädigten einen Schadenersatz zu gewähren; er kann demselben den Ersatz des vollen Schadens oder eines Teiles oder auch nichts zusprechen. Hiermit hat das Gesetz dem Ermessen des Richters, im Vertrauen auf eine allseitige, gerechte Würdigung des Einzelfalles durch denselben, einen sehr weitgehenden Spielraum eingeräumt. Ist aber die Anwendbarkeit des § 254 B.G.B. auf den § 833 überhaupt zu bejahen, so muß jene Vorschrift hier auch insoweit zur Anwendung kommen, als es den Umfang des zu leistenden Ersatzes, also namentlich die Zulässigkeit einer Teilung des Schadens, betrifft.

Vgl. die Verhandlungen des Reichstags IX. Legislaturperiode 4. Session S. 3055 flg.; Mugdan, Materialien Bd. 2 S. 1403 flg.; Lindelmann, Die Schadenersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen S. 88.

Nach den Gründen des Berufungsurteiles ist anzunehmen, daß das Berufungsgericht sich der vorgehend erörterten Bedeutung des § 254 B.G.B. nicht bewußt gewesen ist. Dasselbe ist offenbar davon ausgegangen, daß überhaupt jedes kausale Verschulden des Verletzten den Beklagten — und zwar von jeglicher Haftung für Schadenersatz — entlaste. Eine Feststellung dahin, daß der Unfall ausschließlich durch die Unvorsichtigkeit des Getöteten verursacht worden sei, ist dem Urteile nicht zu entnehmen, welches sich auch über das Maß jenes Verschuldens nicht ausgesprochen hat. Schon aus diesem Grunde mußte das Urteil der Aufhebung unterliegen.“ . . .